

1280/AB
vom 25.06.2025 zu 1179/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.388.728

Wien, am 18. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 25. April 2025 unter der Nr. **1179/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Messerangriffe und (versuchte) Körperverletzungen mit Messer in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 9 und 11 bis 14:

- *Wie viele polizeilich registrierte Straftaten, bei denen ein Messer als Tatwaffe eingesetzt wurde, gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 sowie einschließlich bis März 2025 in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Delikte betrafen folgende Straftatbestände? (Bitte pro Jahr gesondert anführen):*
 - a. *Körperverletzung (versucht und vollendet)*
 - b. *Schwere Körperverletzung*
 - c. *Versuchter Mord*
 - d. *Mord*
 - e. *Totschlag*
 - f. *Raub unter Einsatz eines Messers*
 - g. *Drohung*
 - h. *Nötigung*

i. Sexualdelikte unter Einsatz eines Messers

- *Wie viele dieser Fälle wurden in den Bundesländern registriert? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahr, Bundesland und Delikt)*
- *In wie vielen Fällen wurde gegen das Waffengesetz verstoßen?*
- *Gegen wie viele Tatverdächtige wurde in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 sowie einschließlich bis März 2025 ermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr)*
- *Wie viele dieser Tatverdächtigen hatten die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Wie viele dieser Tatverdächtigen waren Drittstaatangehörige? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Herkunftsland)*
- *Wie viele dieser Tatverdächtigen hatten zum Tatzeitpunkte folgenden Aufenthaltsstatus:*
 - a. *Asylwerber*
 - b. *Subsidiär Schutzberechtigte*
 - c. *Anerkannte Flüchtlinge*
 - d. *Illegal aufhältig*
- *Wie viele der Opfer waren österreichische Staatsbürger?*
- *Wie viele der Opfer hatten eine andere Staatsangehörigkeit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Nationalität)*
- *In wie vielen Fällen bestand zwischen Täter und Opfer ein persönliches Verhältnis? (z.B. Partnerschaft, Familie, Bekannte)*
- *In wie vielen Fällen war das Opfer dem Täter gänzlich unbekannt?*

Aufgrund des Umfanges des in der Anfrage erbetenen Datenmaterials aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird auf die Beilage verwiesen.

Entsprechende anfragespezifischen Statistiken zur Frage 9, der Anzahl der fremden Tatverdächtigen mit dem Aufenthaltsstatus subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, werden nicht geführt.

Zu den Fragen 4 und 10:

- *In wie vielen dieser Fälle war das Messer legal im Besitz des Täters?*
- *Wie viele der nicht-österreichischen Tatverdächtigen waren bereits mehrfach polizeilich auffällig oder vorbestraft? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die PKS enthält keine personenbezogenen Daten, da sie anonymisierte Informationen über Straftaten sammelt und auswertet. Es darf um Verständnis ersucht werden, dass daher zur Frage 10 eine

Beantwortung nicht möglich ist. Zudem sind die Zuständigkeiten und Datenquellen der polizeilichen und der gerichtlichen Statistik unterschiedlich.

Zur Frage 15:

- *Welche präventiven Maßnahmen setzt das BMI konkret zur Bekämpfung von Messerkriminalität?*

Welcher Begriff mit „Messerkriminalität“ gemeint ist, bedarf einer näheren Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 16:

- *In welchen konkreten Gebieten in Österreich gelten aktuell Waffenverbotszonen gemäß § 36a SPG? (Bitte um Auflistung mit Angabe von Geltungsdauer, örtlicher Ausdehnung und Begründung)?*

Mit Stichtag 2. Juni 2025 sind folgende Waffenverbotszonen, welche mittels Verordnung im Internet kundgemacht wurden, in Kraft:

- Verordnung der Landespolizeidirektion Wien betreffend der im Bereich Praterstern gelegenen öffentlichen Freiflächen: https://www.polizei.gv.at/lpd_docs/2935.pdf
- Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol betreffend der Waffenverbotszone Ing.-Etzel-Straße – Dreiheiligenstraße: https://www.polizei.gv.at/lpd_docs/2948.pdf
- Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol betreffend der Waffenverbotszone Südtiroler-Platz – Brunecker-Straße: https://www.polizei.gv.at/lpd_docs/2949.pdf
- Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See – Waffenverbotszone – Nova Rock 2025:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_BU_ND_20250506_5/BVB_BU_ND_20250506_5.pdfsig
Die soeben angeführte Verordnung ist von 11.06. – 15.06.2025 gültig.

Mit Stichtag 27. Mai 2025 sind folgende Waffenverbotszonen, welche mittels Verordnung kundgemacht wurden, jedoch nicht im Internet veröffentlicht wurden, in Kraft:

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der im Umfeld des Bahnhofs Dornbirn gelegene öffentliche Flächen zur Waffenverbotszone erklärt werden.

Die Waffenverbotszone im Umfeld des Bahnhofs Dornbirn gilt zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen. Sie gilt von Montag bis Sonntag, jeweils von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Waffenverbotszone trat mit 20. Mai 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 20. August 2025. Bei dem örtlichen Geltungsbereich handelt es sich um folgende öffentliche Flächen: Vom Ausgangspunkt Poststraße beginnend am Kreuzungsschnittpunkt mit der Schlachthausstraße verläuft die Zone entlang der Poststraße zwischen der südlichen Häuserfront und der Gleisanlage bis zur Bahnhofstraße. Weiters verläuft die Zone entlang der Bahnhofstraße zwischen den Häuserfronten sowie dem Busbahnhof beginnend mit der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Hauses Bahnhofstraße 21 bis zum Ende der Bahnhofstraße und der Einmündung der Dr.-Anton-Schneider-Straße. Die Zone verläuft weiters beginnend beim Kreuzungsschnittpunkt Dr.-Anton-Schneider-Straße/Bahnhofstraße entlang der Dr.-Anton-Schneider-Straße zwischen der südlichen Häuserfront bzw. den am Straßenverlauf anschließenden Einfriedungen und der Gleisanlage bis zur Höhe des nordöstlichen Zugangs zu den Bahnsteigen einschließlich des Einmündungsbereiches Grabenweg/Dr.-Anton-Schneider-Straße. Die Zone umfasst ebenso die beiden bestehenden Bahnhofsunterführungen sowie den Kreuzungsbereich Kaplan-Bonetti-Straße/Mähdlegasse und verläuft zwischen der östlichen Häuserfront Kaplan-Bonetti-Straße 1 (Eingangsbereich) und der Gleisanlage bis 20 Meter nach Beginn des Geh- und Radweges in westliche Richtung. Weiters umfasst die Zone den Bereich der Mähdlegasse beginnend beim Kreuzungsschnittpunkt mit der Kaplan-Bonetti-Straße bis zum Beginn des Geh- und Radweges sowie den Bereich der Gilmstraße beginnend mit dem Kreuzungsschnittpunkt Mähdlegasse inklusive der öffentlichen Flächen zwischen den beiden Bahnhofsunterführungen und den Gleisanlagen.

- Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im Bereich zwischen dem Platz der Kulturen und dem Reumannplatz gelegene öffentliche Flächen zur Waffenverbotszone erklärt werden.

Die Waffenverbotszone im Bereich zwischen dem Platz der Kulturen und dem Reumannplatz gilt zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen. Sie gilt von Montag bis Sonntag, jeweils von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Waffenverbotszone trat mit 4. April 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 4. Juli 2025. Bei dem örtlichen Geltungsbereich handelt es sich

um folgenden Bereich innerhalb der Zonengrenzen: Vom Ausgangspunkt Südtiroler Platz beziehungsweise der Sonnwendgasse 1 verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront entlang bis zur Ordnungsnummer 31, zur Kreuzung mit der Gudrunstraße. Von dort verläuft die Zonengrenze weiter an der Häuserfront der Herndlgasse 1 bis zur Ordnungsnummer 25, zur Kreuzung mit der Buchengasse. Anschließend verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront des Reumannplatz 1 bis Ordnungsnummer 4 und von dort weiter entlang der Häuserfront der Bürgergasse 1 bis zur Ordnungsnummer 11, zur Kreuzung mit der Waldgasse. Danach verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront der Waldgasse 47 bis zur Ordnungsnummer 51, zur Kreuzung mit der Favoritenstraße/Schröttergasse. Anschließend verläuft die Zonengrenze entlang der Häuserfront der Schröttergasse 1a bis zum Antonsplatz 1, zur Kreuzung mit der Neusetzgasse. Von dort verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront von der Schröttergasse 1c bis Ordnungsnummer 25, zur Kreuzung mit dem Arthaberplatz. Vom Arthaberplatz 19 an der Häuserfront der Laxenburger Straße 64 entlang bis Ordnungsnummer 2, zur Kreuzung mit dem Südtiroler Platz verläuft die weitere Zonengrenze.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Anzeigen oder Organmandate wurden im Zeitraum 2019 bis einschließlich März 2025 aufgrund von Verstößen gegen Waffenverbotszonen ausgesprochen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland).*

| Anzeigen | | | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------|----------------------------------|------|------|------|-----------------------|
| Bundesland | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | bis zum 31. März 2025 |
| Oberösterreich | 1 | 2 | Keine Waffenverbotszone in Kraft | | | | |
| Tirol | 31 | 18 | 15 | 13 | 20 | 29 | 9 |
| Vorarlberg | Keine Waffenverbotszone in Kraft | | | | | 6 | |
| Wien | 79 | 52 | 56 | 52 | 112 | 220 | 52 |

Die Einhebung von Organmandaten bei Verstößen gegen die Waffenverbotszonen ist nicht zulässig, da § 84 Abs 1 Z 4a Sicherheitspolizeigesetz in der Organstrafverfügungsverordnung-Inneres, BGBl II Nr 358/2018, nicht angeführt ist.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *In wie vielen Fällen wurde bei tatverdächtigen Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylberechtigten ein Aberkennungsverfahren eingeleitet?*
- *In wie vielen Fällen wurde ein aufenthaltsbeendendes Verfahren (z.B. Abschiebung) eingeleitet?*
- *Wie viele dieser Verfahren führten tatsächlich zu einer Rückkehr des Täters in sein Heimatland?*

Zunächst ist festzuhalten, dass Aberkennungsverfahren grundsätzlich erst nach vorheriger Zuerkennung eines Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten eingeleitet werden können. Bei Asylwerbern gibt es daher keine Aberkennungsverfahren.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da keine technische Verknüpfung zwischen den polizeilich registrierten Straftaten und der Integrierten Fremdenadministration (IFA) besteht.

Beilage: Auswertung aus der PKS

Gerhard Karner

